

BESCHLUSS (EU) 2018/2049 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 12. Dezember 2018****über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2019 (EZB/2018/35)**

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2332 der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 über einen Verfahrensrahmen für die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen (EZB/2015/43) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen.
- (2) Die 19 Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben der EZB ihre Genehmigungsanträge zum Umfang der Ausgabe von Münzen im Jahr 2019 vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosemethodik. Einige dieser Mitgliedstaaten haben zudem zusätzliche Informationen zu Umlaufmünzen vorgelegt, in Fällen, in denen diese Informationen verfügbar sind und nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats für die Begründung des Genehmigungsantrags von Bedeutung sind.
- (3) Da der Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen der Genehmigung durch die EZB bedarf, dürfen die Mitgliedstaaten den von der EZB genehmigten Umfang nicht ohne vorherige Zustimmung der EZB überschreiten.
- (4) Gemäß Artikel 2 Absatz 9 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (ECB/2015/43) wird die Befugnis, Beschlüsse zu den von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, jährlich gestellten Anträgen auf Genehmigung des jährlichen Umfangs der Münzausgabe zu erlassen, auf das Direktorium übertragen, sofern keine Änderung des beantragten Umfangs der Münzausgabe vorzunehmen ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2019**

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Jahr 2019 wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Umfang der zur Ausgabe genehmigten Euro-Münzen im Jahr 2019:		
	Umlaufmünzen	Sammlermünzen (nicht für den Umlauf be- stimmt)	Umfang der Ausgabe von Münzen
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Belgien	46,0	1,0	47,0
Deutschland	401,0	231,0	632,0
Estland	10,2	0,3	10,5
Irland	11,0	0,5	11,5
Griechenland	110,9	0,6	111,5
Spanien	357,2	30,0	387,2
Frankreich	235,8	50,1	285,9
Italien	204,2	2,1	206,3

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 123.

	Umfang der zur Ausgabe genehmigten Euro-Münzen im Jahr 2019:		
	Umlaufmünzen	Sammlermünzen (nicht für den Umlauf be- stimmt)	Umfang der Ausgabe von Münzen
	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)	(in Mio. EUR)
Zypern	13,5	0,1	13,6
Lettland	15,7	0,2	15,9
Litauen	22,0	0,7	22,7
Luxemburg	12,4	0,2	12,6
Malta	9,0	0,2	9,2
Niederlande	25,0	3,0	28,0
Österreich	73,2	153,4	226,6
Portugal	43,1	2,5	45,6
Slowenien	22,0	1,5	23,5
Slowakei	17,0	1,2	18,2
Finnland	15,0	10,0	25,0
Insgesamt	1 644,2	488,6	2 132,8

*Artikel 2***Wirksamwerden**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe an die Adressaten in Kraft.

*Artikel 3***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. Dezember 2018.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI